

40. Jahrgang Nr. 51/52 vom 21.12.2012



Bad Münstereifeler Krippenweg

Frohe Weihnachten wünsche ich persönlich sowie im Namen von Rat und Verwaltung allen Bürgerinnen und Bürgern, unseren Freunden in Ashford und Fougères sowie allen, die sich mit unserer Stadt verbunden fühlen.

Im Neuen Jahr sollen Gesundheit und Glück Ihre Wegbegleiter sein.

Ihr

(Alexander Büttner)
Bürgermeister

NACHRUF

Am 11. Dezember 2012 verstarb im Alter von 71 Jahren

Herr Karl-Heinz Dormann

aus Bad Münstereifel.

Herr Dormann war vom 01.10.1975 bis 30.06.2006 als Mitarbeiter der Stadt Bad Münstereifel, zuletzt in der Friedrich-Haass-Hauptschule Bad Münstereifel, beschäftigt.

Er hat während dieser Zeit durch Engagement dazu beigetragen, den vielfältigen Aufgaben der Stadtverwaltung im Dienste der Bürgerschaft gerecht zu werden.

Für diese Arbeit gebührt dem Verstorbenen aufrichtiger Dank, und wir werden ihm als Kollegen ein ehrendes Andenken bewahren.

In tiefer Anteilnahme


(Alexander Büttner)
Bürgermeister


(Gabriele Bolender)
Personalratsvorsitzende

Finanzielle Situation der Stadt Bad Münstereifel

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

I.

am 11. Dezember 2012 habe ich den Haushaltsentwurf für das Jahr 2013 sowie das damit verbundene Haushaltssicherungskonzept (HSK) 2014 bis 2023 in den Rat der Stadt Bad Münstereifel eingebracht.

Gemäß den in diesem Jahr neu verabschiedeten gesetzlichen Vorgaben des Landes sieht das HSK vor, in Bad Münstereifel die **Neuverschuldung innerhalb von zehn Jahren auf Null** zurückzuführen und den gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich wieder zu schaffen, d. h., dass der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen wieder erreicht oder übersteigt. Das ist eine Herkulesaufgabe nicht nur für Rat und Verwaltung, sondern für alle Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt.

Um diesen **Kraftakt** zu verdeutlichen, möchte ich Ihnen einige wenige Zahlen nennen. Der Haushalt der Stadt Bad Münstereifel weist 2012 rund 36,6 Millionen Euro als Gesamtbetrag der Aufwendungen aus. Voraussichtlich 7 Millionen Euro davon werden wie bei einer Kontoüberziehung über neue Schulden finanziert. Das sind fast 20 Prozent. Das ist ungefähr doppelt so viel wie das aktuelle Haushaltsdefizit in Griechenland.

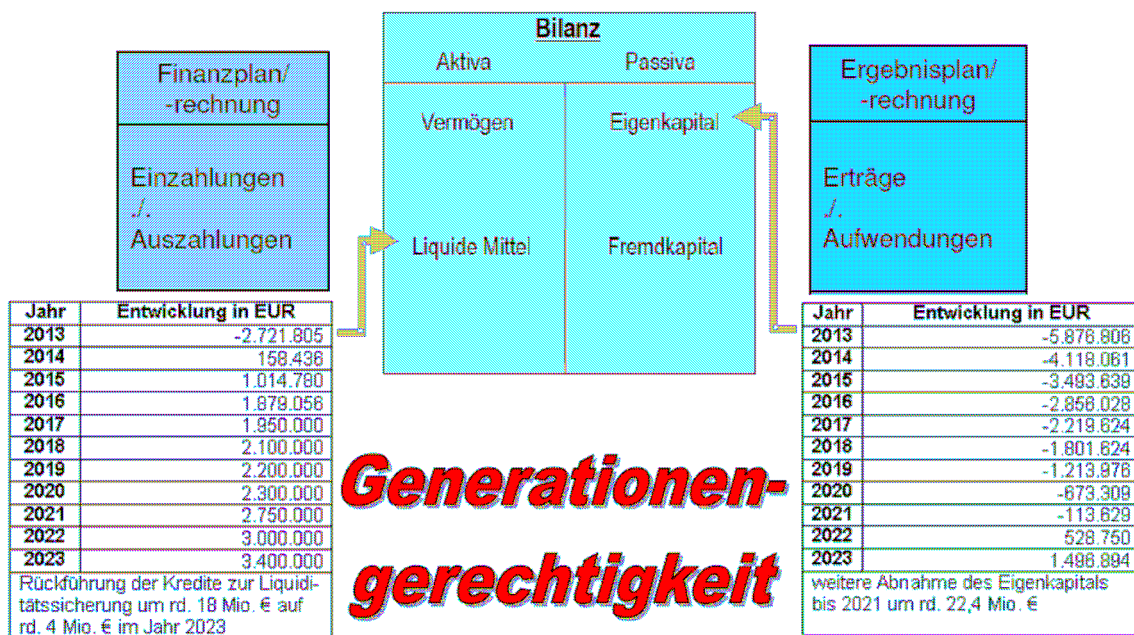
Genehmigungsfähiges HSK nach neuem Recht

§ 76 II Satz 3 GO NRW (neue Fassung):

„Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens **im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr** der Haushaltsausgleich nach § 75 II GO wieder hergestellt wird.“

Planjahr	Fehlbedarf gem. Planung und Jahresabschlüsse	Ausgleichsrücklage Anfangsstand 5.980.946,91 €	allgemeine Rücklage		Stand allgemeine Rücklage jew. z. 31.12.
			Anfangsstand	Verringerung in %	
2007	-944.181,12 €	-944.181,12 €	0,00 €	0,00	94.099.145,38 €
2008	-3.367.835,24 €	-3.367.835,24 €	0,00 €	0,00	93.704.768,28 €
2009	-5.363.365,56 €	-1.668.930,55 €	-3.694.435,01 €	-3,94	90.025.748,37 €
2010	-9.760.717,22 €	aufgebraucht	-9.760.717,22 €	-10,84	80.278.424,54 €
2011	-7.133.302,00 €	aufgebraucht	-7.133.302,00 €	-8,89	73.148.871,04 €
2012 *)	-6.500.000,00 €	aufgebraucht	-6.500.000,00 €	-8,89	66.648.871,04 €
2013	-5.876.806,00 €	aufgebraucht	-5.876.806,00 €	-8,82	60.772.065,04 €
2014	-4.118.061,00 €	aufgebraucht	-4.118.061,00 €	-6,78	56.654.004,04 €
2015	-3.493.639,00 €	aufgebraucht	-3.493.639,00 €	-6,17	53.160.365,04 €
2016	-2.856.028,00 €	aufgebraucht	-2.856.028,00 €	-5,37	50.304.337,04 €
2017	-2.219.624,00 €	aufgebraucht	-2.219.624,00 €	-4,41	48.084.713,04 €
2018	-1.801.624,00 €	aufgebraucht	-1.801.624,00 €	-3,75	46.283.089,04 €
2019	-1.213.976,00 €	aufgebraucht	-1.213.976,00 €	-2,62	45.069.113,04 €
2020	-673.309,00 €	aufgebraucht	-673.309,00 €	-1,49	44.395.804,04 €
2021	-113.629,00 €	aufgebraucht	-113.629,00 €	-0,26	44.282.175,04 €
2022	528.750,00 €	aufgebraucht	528.750,00 €	0,00 (+1,19)	44.810.925,04 €
2023	1.496.894,00 €	528.750,00 €	1.496.894,00 €	0,00 (+3,34)	46.307.819,04 €

Wir werden den Haushaltsausgleich in spätestens zehn Jahren erreichen, wenn wir das auch wirklich wollen. Und zwar belastbar und nicht nur schön gerechnet. **Das sind wir unseren Kindern und Enkelkindern schuldig.** Allein bis die „schwarze Null“ steht, werden wir allerdings noch über 20 Mio. Euro Eigenkapital verzehren. Der Weg zur Haushaltskonsolidierung ist ein sehr steiniger.



II.

Die heutige Stadt Bad Münstereifel ist ein Ergebnis der kommunalen Neugliederung. Sie war schon immer bettelarm. **Das strukturelle Defizit betrug auch schon vor 30 oder 40 Jahren jedes Jahr mehrere Millionen DM.** Im Gegensatz zu den aus haushaltswirtschaftlicher Sicht vermeintlich goldenen 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen seit gut 20 Jahren nicht mehr die jedes Jahr anfallenden neuen Schulden. **Den kommunalen Ausgleichsstock gibt es seit 1992 nicht mehr. Die Stadt muss auf eigenen Füßen stehen.** Sie muss als ländlich geprägte Flächenkommune alleine mit den infrastrukturellen Gegebenheiten fertig werden, die sich aufgrund ungünstiger Strukturen – beispielsweise viele Ortsteile, weite Wege, wenig Gewerbeansiedlungen wegen Naturschutz und Gewässerschutz – ergeben und finanziert werden müssen. Auch der Titel „Schulstadt“ hat seinen Preis. Allein die Schülerfahrtkosten belaufen sich auf jährlich rund eine Million Euro.

III.

Wir werden in Bad Münstereifel einen **strikten Kurs zur Haushaltskonsolidierung** einschlagen müssen. So will es der Landesgesetzgeber. So sollten wir es aber auch aus eigenem Antrieb und eigener Überzeugung wollen. Es wird **deutlich spürbare Einschnitte** geben. Die **Aufwendungen** müssen **drastisch gekürzt** werden. Das gilt auch für die Personalaufwendungen. Dies wird sozialverträglich durch Nutzung altersbedingter Personalabgänge in den nächsten Jahren geschehen.

Die **Erträge** müssen **massiv erhöht** werden. Davon können auch die Grundsteuer B sowie die Gewerbesteuer nicht ausgenommen werden. Die Wiedereinführung „neuer, alter“ Abgabenarten wie der Fremdenverkehrsbeitrag oder der Beitrag zur Gewässerunterhaltung wird zu prüfen sein. **Wir alle werden die Veränderungen deutlich zu spüren bekommen.**

In der Kölnischen Rundschau am 14. November 2012 wird der Barockdichter Friedrich von Logau im Artikel „Oberhausen ist zu arm für Hilfe vom Bund“ zitiert „In Gefahr und höchster Not bringt der Mittelweg den Tod.“ An diesem Punkt stehen wir und dem können wir nur mit einem **entschiedenen Umdenken** begegnen. Das muss uns allen klar sein.

IV.

Bad Münstereifel steht allerdings nicht alleine da. Landauf, landab denken Bürger, Räte und Verwaltungen um. Dies deshalb, weil sie es müssen und weil die Alternative noch viel bitterere Medizin wäre.

Wenn wir über die bisher erfolgten Maßnahmen hinaus für die Konsolidierung unseres Haushaltes nichts weiter oder zu wenig tun, wird unserem Gemeinwesen durch Gesetz – hier § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung – nicht nur Stillstand sondern Rückschrittverordnet. **Ein Verharren im Nothaushalt nimmt uns den letzten Rest kommunaler Selbstbestimmung.** Dann darf die Stadt „ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind“. Das bedeutet bspw. konkret: Dann gibt es kein Geld mehr für die Sanierung von Sportplätzen, die nicht dem Schulsport dienen, für den Ersatz von Spielgeräten auf Spielplätzen und vieles andere mehr. Dies ist keine wünschenswerte Alternative.

Deshalb bitte ich Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, Ihren **Stadtverordneten vor Ort den Rücken zu stärken**, wenn Sie schwierige Entscheidungen zum Haushalt treffen. Egal, ob beim Karneval, in der Kneipe oder beim Gespräch auf der Straße. Ihre Stadtverordneten, aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung haben **nicht Schelte, sondern Unterstützung oder zumindest Verständnis** verdient. Bestärken Sie sie, schmerzhaft, unumgänglich Entscheidungen zu treffen und umzusetzen. Wenn bei Ihnen zu Hause das Haushaltsgeld nur bis zum 25. eines Monats ausreicht, sagen Sie auch nicht, der Monat ist zu lang. Sie müssen sich nach der Decke strecken.

V.

Am 19. März 2013 verabschiedet der Rat den Haushalt 2013 mit dem HSK 2014 bis 2023. Bei dieser Entscheidung **darf Parteitaktik keine Rolle spielen.** Auch nicht angesichts anstehender Wahlen 2013 bis 2015. Dafür ist die Lage in unserer Stadt viel zu ernst. Ich erwarte von allen Stadtverordneten, dass sie ihren Beitrag zur Haushaltskonsolidierung unserer Stadt leisten. **Ein Parteienstreit macht Haushaltskonsolidierung unmöglich.** Wie sagte Herr Professor Fiedler von der privaten Hertie School of Governance am 13. Juni 2012 im WDR-Interview „Gemeinsam aus dem Schuldensumpf“: „Die harten Zeiten haben wohl noch nicht dazu geführt, dass politische Spielchen und Versuche, den Gegner schlecht aussehen zu lassen, seltener geworden wären.“

Genau diese Gefahr sehe ich auch. Die für die Zukunftsfähigkeit Bad Münstereifels notwendige **Haushaltskonsolidierung wird scheitern, wenn es keinen Grundkonsens aller politischen Parteien gibt.** Nur wenn die politischen Parteien, wenn Rat und Verwaltung gemeinsam der Überzeugung sind, dass **konsequente Haushaltskonsolidierung** für die Zukunft unseres Gemeinwesens die **einzig ernstzunehmende Alternative** ist, werden wir auch unsere Bürgerinnen und Bürger überzeugen und mit „ins Boot holen“ können.

Ich bin zuversichtlich, dass wir die Herkulesaufgabe gemeinsam meistern können, wenn wir es nur wollen. Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, haben vielerorts seit Jahren und Jahrzehnten bewiesen, dass Sie zupacken und Verantwortung für Ihr Gemeinwesen vor Ort übernehmen. Deshalb bin ich **optimistisch, dass wir den Kraftakt der Haushaltskonsolidierung in gemeinsamer Verantwortung schaffen werden.**

Ihr



(Alexander Büttner)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

37. Satzung vom 12.12.2012 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung (i.d.F.) der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW 2012 S. 436), der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.d.F. vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2008 S. 394 und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010 S. 185 ff.), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Bad Münstereifel vom 25.06.1997 hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende 37. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981 beschlossen.

§ 1

§ 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 4,12 €.“

§ 2

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungsgebühr beträgt für jeden qm bebauter und/oder befestigter und abflusswirksamer Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 dieses Paragraphen 0,40 €.“

b) Abs. 10 erhält folgender Fassung:

„Die Leistungsgebühr für Straßenbaulasträger beträgt pro qm öffentlicher Straßenfläche, die in die öffentliche Kanalisation entwässert 0,81 €“.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 11.12.2012 beschlossene 37. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 28.07.1981, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 12.12.2012

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner

**2. Satzung vom 12.12.2012
zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der
Unterkunft für Aussiedler, Asylbewerber und Obdachlose (Übergangsheim) der Stadt
Bad Münstereifel vom 19.12.2006**

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat am 11.12.2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkunft für Aussiedler, Asylbewerber und Obdachlose (Übergangsheim) der Stadt Bad Münstereifel vom 19.12.2006“ beschlossen:

Art. 1

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadt Bad Münstereifel unterhält das Übergangsheim in Bad Münstereifel-Iversheim, Mühlengasse 10, als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.

Zum Übergangsheim zählen auch die in den städtischen Gebäuden Bad Münstereifel-Iversheim, An der Ley 34-36, und Bad Münstereifel-Rodert, Waldstr. 20, gelegenen Wohnungen.“

Art. 2

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadt Bad Münstereifel erhebt für die Benutzung des Übergangsheimes für den Personenkreis der Aussiedler und Asylbewerber eine kostendeckende Benutzungsgebühr.

Die Gebühr beträgt je m² Wohnfläche und Monat: 11,23 €

Die Stadt Bad Münstereifel erhebt für die Benutzung des Übergangsheimes für den Personenkreis der Obdachlosen eine Benutzungsgebühr.

Die Gebühr beträgt je m² Wohnfläche und Monat: 5,13 €“

Art. 3

Art. 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Art. 2 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 11.12.2012 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkunft für Aussiedler, Asylbewerber und Obdachlose (Übergangsheim) der Stadt Bad Münstereifel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach

Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 12.12.2012

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner

15. Satzung

vom 12.12.2012

zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel (Abfallentsorgungssatzung) vom 16.11.1992 in zurzeit geltender Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Für jede an die öffentliche Abfallentsorgung mit Abfallbehältern angeschlossene Benutzungseinheit wird ein einheitlicher Grundpreis in Höhe von 53,44 € jährlich erhoben.“

§ 2

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

„Für jede Benutzungseinheit im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung, die vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle befreit ist (§ 9 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) wird ein Gebühreennachlass in Höhe von 30,46 € gewährt.“

§ 3

§ 4 - Entsorgungsgebühr - erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Für die in § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel bezeichneten Abfallbehälter beträgt die Jahresgebühr eines Kaufgefäßes

a) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	60 Ltr.	82,80 Euro
b) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	80 Ltr.	110,40 Euro
c) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	120 Ltr.	165,60 Euro
d) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	240 Ltr.	331,20 Euro
d) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	660 Ltr.	1.821,60 Euro
e) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	1.100 Ltr.	3.036,00 Euro

Bei Miete des Gefäßes erhöhen sich die vorstehend aufgeführten Jahresgebühren

a) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	60 Ltr.	um	1,18 Euro
b) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	80 Ltr.	um	1,18 Euro
c) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	120 Ltr.	um	1,18 Euro
d) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	240 Ltr.	um	1,46 Euro
d) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	660 Ltr.	um	5,03 Euro
e) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	1.100 Ltr.	um	6,89 Euro

- (2) Mit dem einheitlichen Grundpreis von 53,44 € ist die Bereitstellung und Leerung einer Biotonne mit wahlweise 80 oder 120 Ltr. Behältervolumen abgegolten. Wird anstelle des gebührenfreien Behälters eine 240 Ltr. Biotonne vorgehalten, so beträgt die hierfür zu entrichtende Zusatzgebühr 34,62 €/jährlich.

Werden über die Regelung des Satzes 1 hinaus zusätzliche Behälter für die Biomüllabfuhr vorgehalten, so beträgt die Jahresgebühr

a) für eine Biotonne mit einem Inhalt von	80 Ltr.	23,08 Euro
b) für eine Biotonne mit einem Inhalt von	120 Ltr.	34,62 Euro
c) für eine Biotonne mit einem Inhalt von	240 Ltr.	69,24 Euro

- (3) Bei Benutzung eines Abfall-Containers gemäß § 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel beträgt die Entsorgungsgebühr für jeden angelieferten und abgefahrenen Container

a) mit 7 und 10 m ³ Fassungsvermögen	117,61 €
b) mit 12, 20 und 36 m ³ Fassungsvermögen	129,51 €

zuzüglich der für die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen in der jeweils gültigen Fassung tatsächlich anfallenden Gebühren.

Die Behältergestellung erfolgt bis zu 7 Werktagen ohne zusätzliche Mietgebühr. Danach wird eine Zusatzgebühr von 1,83 € je Container und Tag erhoben.“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 11.12.2012 beschlossene 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 12.12.2012

Der Bürgermeister
Gez. Alexander Büttner

27. Satzung

vom 12.12.2012

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. 2008 S. 394) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende 27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980 beschlossen:

§ 1

§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz- wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wird von der Stadt die Straßenreinigung (Sommerreinigung) maschinell oder manuell durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) unabhängig von der Verkehrsbedeutung der Straße bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung 2,48 Euro jährlich. Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.

2. Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

- | | |
|--|-----------|
| a) dem überörtlichen Verkehr dient | 1,11 Euro |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 1,12 Euro |
| c) dem Anliegerverkehr dient | 1,15 Euro |
| d) dem Fußgängergeschäftsverkehr dient | 1,17 Euro |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 11.12.2012 beschlossene 27. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 12.12.2012

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner

8. Satzung

vom 12.12.2012

zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. 09.2012 (GV NRW S. 436), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863, ber. S. 975) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2353), hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:

§ 1

§1 Absätze 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung

- „(3) Der Kreis ist nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen zuständig für das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) sowie das Behandeln, Lagern, Umschlagen, Transportieren und Beseitigen von Abfällen.

- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Abs. 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).“

§ 2

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen im Rahmen von mobilen und ortsfesten Sondermüllaktionen.
 6. Einsammeln und Befördern von Haushaltskühlgeräten (Alt-Kühlschränken).
 7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 8. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 6 c dieser Satzung

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Bioabfallgefäße, Altpapier-tonnen), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Haushaltskühlgeräten und elektrischen sowie elektronischen Geräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altpapier-Container, Altbatteriensenkelbehälter, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die Einzelheiten sind in den §§ 4 - 6, 6 b - 6 c, 11 - 15 geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.“

§ 3

§ 3 a erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Die Abfälle gemäß Abfallartenkatalog, die nicht in der als Anlage I zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind.
 2. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragende Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).

3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).“

§ 4

§ 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und Schulen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG i. V. m. § 48 KrWG) werden im Rahmen der mobilen oder ortsfesten Schadstoffsammlungen der Stadt angenommen. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle die in der als Anlage II zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.“

§ 5

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Sperrige Abfälle die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Abfuhr ist direkt bei dem von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen. Bei der Beantragung sind Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben. Die Abfuhr erfolgt nach individueller Terminvorgabe innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anforderung beim Entsorgungsunternehmen.

- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere

- Baustellen-, Renovierungs- und Abbruchabfälle, z.B. Bauschutt (Steine, Fliesen, Putz- und Mörtelreste, Dachziegel), Dämm- und Isoliermaterial, (Mineralwolle, Styroporplatten) Gipskartonplatten, Asbestabfälle, Waschbecken, Toilettenschüsseln, Badewannen, Fenster, Türen, Rollläden, Wand- und Deckenverkleidung, Fußbodenbeläge aus PVC, Parkett, Holzdielen; Heizkörper, Heizkessel, Öltanks, Bauholz (Bretter, Holzlatten und Balken) Spanplatten, Paletten, Fensterglas und sonstiges Flachglas;
- Zaunmaterial (Maschendraht, Pfosten, Holzlatten)
- Elektrogroßgeräte, für die eine gesonderte Entsorgung eingerichtet ist;
- Auto-, Moped- und Motorradteile sowie Altreifen;
- Silofolie und Rundballenfolie aus der Landwirtschaft
- mit Abfällen gefüllte Säcke, Kisten und Kartons.
- Gegenstände mit einem Gewicht von mehr als 70 kg und einem Flächenmaß von mehr als 1,50 m x 2,00 m

Die vorstehende Ausschlussregelung gilt nicht, soweit im Rahmen kleinerer Renovierungs- oder Baumaßnahmen einmalig eine geringe Abfallmengen anfällt. Als geringe Menge gilt jeweils

- ein Fenster mit Rahmen, allerdings ohne Fensterglas
- ein Rollladen
- ein Türrahmen sowie ein Türblatt
- eine Toilettenschüssel oder ein Waschbecken
- ein Heizkörper
- eine Kleinmenge (ca. 0,25 m³ insgesamt), z.B. Holzlatten, Bretter und sonstige Holzteile, Gipskartonplatten, Teppichboden, Zaunmaterial

In den Sperrmüllteilen dürfen keine Schrauben und Nägel überstehen; Glas und Spiegel sind zu entfernen.

- (3) Die Höchstmenge an Sperrmüll, die ein Haushalt an einem Abfuhrtag bereitstellen darf, beträgt max. 5 cbm. Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag spätestens ab 7.00 Uhr zu ebener Erde auf dem Grundstück gut sichtbar und leicht erreichbar bereitzustellen. Falls dieses nicht möglich ist, sind die Abfälle im öffentlichen Straßenraum in verkehrssicherer, nicht behindernder Weise, frühestens ab 20.00 Uhr des Vortags, bereitzustellen. Der Besteller der Sperrmüllabholung ist für den Zustand des Sperrmülls (keine Verkehrsgefährdung, Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust) bis zum Einsammeln verantwortlich.
- (4) Die Vorschriften des § 13 dieser Satzung finden sinngemäß Anwendung.“

§ 6

§ 6 a Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackVO -) sind getrennt zu sammeln und den vom privatwirtschaftlichen Dualen System aufgebauten Sammelsystemen zuzuführen, und zwar
- a) Metall-, Kunst- und Verbundstoffe den Wertstofftonnen oder -säcken,
 - b) Altglas den im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainern (§ 6 Abs. 2),
 - c) Altpapier, Pappe, Kartonagen den Wertstofftonnen, Depotcontainern oder Bündelsammlungen (§ 6 Abs. 3).“

§ 7

§ 6 b Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Die Stadt führt mindestens zweimal jährlich eine Abfuhr von Grünabfällen nach dem Abrufsystem durch. Zum Grünabfall gehören folgende kompostierbare pflanzliche Abfälle:
- a) Baum- und Strauchsnitte bis zu einer Dicke von max. 10 cm Durchmesser; gebündelt bis zu einer Länge von 1,50 m,
 - b) Laub, Gras und sonstige pflanzliche, kompostierbare Gartenabfälle. Diese Abfälle sind in Papiersäcken oder Kartons bereitzustellen.“

§ 8

§ 6 c erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Die Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erfolgt nach den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (2) Die getrennte Abfuhr von Elektro-Großgeräten, wie z.B. Computermonitoren, Druckern, Elektroherden, Elektrorasenmähern, Fernsehgeräten, Fotokopierern, Laptops, Mikrowellengeräten, Ölradiatoren, PCs, Staubsaugern, Waschmaschinen und Wäschetrocknern erfolgt entsprechend der Regelung des § 5 Abs. 1 Sätze 2 - 4 auf

Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel.

- (3) Elektro-Kleingeräte, z.B., Bohrmaschinen, Bügeleisen, Eierkocher, Fax-Geräte, Haartrockner, Kaffeemaschinen, Mobiltelefone, Toaster und Videokameras, werden im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen angenommen. Die Geräte dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.“

§ 9

§ 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung oder den eingerichteten Sammelstellen zur Wertstoffeffassung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 10

§ 8 Absätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 - 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen; insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücken- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV genormte Abfallbehälter (§ 11) in angemessenem Umfang (§ 12 Abs. 2), mindestens aber eine Pflicht-Restmülltonne, zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

§ 11

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

„Ein Benutzungszwang nach § 8 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 a Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.“

§ 12

§ 9 a erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt aufgrund der Darlegungen des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrWG besteht.“

§ 13

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

„Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 a dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern, Umschlagen oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.“

§ 14

§ 11 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

- „(4) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht über die gemäß dieser Satzung im übrigen angebotenen Systeme eingesammelt und befördert werden können sowie zur Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle von Grundstücken, die nicht an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind, werden im Einzelfall Absetz- bzw. Abrollcontainer mit einem Fassungsvermögen von 7, 10, 12, 20 und 36 m³ Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt.“

§ 15

§ 11 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

- „(5) In Ausnahmefällen (z. B. § 13 Abs. 2) kann die regelmäßige Restmüllentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken mit dem Aufdruck des Entsorgungsunternehmens und einem Fassungsvermögen von 70 Litern erfolgen, die an dem von der Stadt vorgegebenen Standort zur Abholung bereitzustellen sind. Die Abfallsäcke werden nur dann eingesammelt und abgefahren, wenn sie unbeschädigt und zugebunden sind und nicht mehr als 15 kg wiegen. Es entsprechen
- 23 Abfallsäcke einem 60 Ltr. Restmüllbehälter
 - 30 Abfallsäcke einem 80 Ltr. Restmüllbehälter
 - 45 Abfallsäcke einem 120 Ltr. Restmüllbehälter
 - 90 Abfallsäcke einem 240 Ltr. Restmüllbehälter.“

§ 16

§ 12 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

- „(4) Bei zwei unmittelbar benachbarten Grundstücken kann auf Antrag der Grundstückseigentümer eine Tonnengemeinschaft bei den Restmüllbehältern unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zugelassen werden. Die beteiligten Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.“

§ 17

§ 15 Absätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

- „(1) Die Abfall und Wertstoffbehälter werden wie folgt geleert:
1. Restmüllbehälter mit 60, 80, 120 und 240 Liter Fassungsvermögen 14-täglich
 2. Restmüllbehälter mit 660 und 1.100 Liter Fassungsvermögen (Abfallcontainer) wöchentlich
 3. Biotonnen für die Einsammlung und den Transport der kompostierbaren Abfälle in den vier Sommermonaten wöchentlich und ansonsten 14-täglich
 4. Wertstoffbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen für Altpapier vierwöchentlich
 5. Wertstoffbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen und Wertstoffsäcke für Verkaufsverpackungen aus Metall-, Kunst- und Verbundstoff 14-täglich und
 6. Wertstoffbehälter mit 660 und 1.100 Liter Fassungsvermögen für Altpapier und Verkaufsverpackungen 14-täglich

Die Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Die Abfuhr von sperrigen Abfälle (§ 5), Haushaltskühlgeräte (§ 4 Abs. 3) und Elektro-Großgeräten (§ 6 c Abs. 2) erfolgt regelmäßig innerhalb von vier Wochen nach der Anmeldung durch den Benutzungsberechtigten (§ 7). Grünabfälle (§ 6b) werden an den von der Stadt festgelegten Terminen auf Abruf der Benutzungsberechtigten abgefahren.“

§ 18

§ 16 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle unverzüglich anzumelden. Die Meldepflicht nach Satz 1 gilt ebenfalls für den Fall, dass sich die Anzahl der Haushalte (§ 12 Abs. 5) auf dem Grundstück ändert.“

§ 19

§ 17 erhält die Überschrift „Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht“ und darüber hinaus folgende neue Fassung:

- „(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehindert Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.“

§ 20

§ 19 erhält die Überschrift „Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle“ und die Absätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

- „(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.“

§ 21

§ 24 Absatz 1 Ziffer 6 erhält folgende neue Fassung:

- „6. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 19 Abs. 4).“

§ 22

In Anlage I werden aus der Liste der zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt zugelassenen Abfälle die nachstehend aufgeführten Abfälle gestrichen:

Abfallschlüssel	Bezeichnung
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 (Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerungen) fällt
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 12	Glasfaserabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 (Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten) fällt
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 02 02	Glas
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 (Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten) fallen
20 02 02	Boden und Steine
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle

§ 23

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 11.12.2012 beschlossene 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel vom 16.11.1992 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- f) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 12.12.2012

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Aus der Sitzung des Rates vom 11.12.2012

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

Erlass des Wirtschaftsplanes 2013 des Forstbetriebes der Stadt Bad Münstereifel

Beschluss mit 30 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen:

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“ für das Jahr 2013 wird wie folgt festgestellt:

1. a) Erfolgsplan
Erträge 1.363.351 €
Aufwendungen 1.363.351 €

b) Vermögensplan
Einnahmen 61.500 €
Ausgaben 61.500 €
2. Kredite werden nicht veranschlagt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 222.200 € festgesetzt.

Feststellung Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2010 des Eigenbetriebs Stadtwerke - Betriebszweig Abwasser –

Einstimmiger Beschluss:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2010 des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Abwasser, werden festgestellt.

Der Jahresverlust für 2010 in Höhe von € 415.548,52 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abwassergebühren 2013; hier: 37. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Einstimmiger Beschluss:

Die Gebührenkalkulation 2013 ist vom Rat überprüft und gebilligt.

Die 37. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwäs-

serungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981 wird in der Fassung des als Anlage 2 vorliegenden Entwurfes beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Feststellung Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2010 des Eigenbetriebs Stadtwerke - Betriebszweig Wasser -

Einstimmiger Beschluss:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2010 des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Münstereifel, Betriebszweig Wasser, werden festgestellt.

Der Jahresverlust für 2010 in Höhe von € 225.291,83 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bad Münstereifel;
hier: weitere Vorgehensweise

Einstimmiger Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Sommerpause 2013 den Prüfungsergebnissen der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen die aktuelle Ist-Situation gegenüberzustellen und davon ausgehend noch evtl. Optimierungspotenziale aufzuzeigen.

Jahresabschluss 2011; hier: Zuleitung des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses sowie Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

Beschluss mit 22 Ja- zu 7 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen zu Punkt 1 und Punkt 3:

Beschluss mit 24 Ja- zu 7 Nein-Stimmen zu Punkt 2:

Bei Punkt 2 des Beschlussvorschlages wirkt der Bürgermeister gemäß § 40 Abs. 2 Satz 6 i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW nicht mit.

Der Rat nimmt den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis und beschließt:

1. Der Rat stellt den Jahresabschluss 2011 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
2. Der Rat erteilt dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung.

3. Der Rat beschließt, den Jahresfehlbetrag i.H.v. 7.133.302,00 € der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 mit den gesetzlichen Anlagen und Haushaltssicherungskonzept der Haushaltsjahre 2014 - 2023; Wirtschaftspläne 2013 des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Münstereifel mit den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Stadt Bad Münstereifel; hier: Einbringung der Entwürfe

Der Bürgermeister hält zur Einbringung der Entwürfe traditionell seine Haushaltsrede.

Beschluss mit 31 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung:

Die Verfügung der Kommunalaufsicht vom 14.11.2012 wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 und der Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 mit den erforderlichen Anlagen sowie das Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2014 – 2023 werden zur Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Die Entwürfe der Wirtschaftspläne 2013 des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Münstereifel mit den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden zur Beratung in den Betriebsausschuss Stadtwerke verwiesen.

Reparatur des Seilwindenschadens des Rüstwagens der Löschgruppe Arloff-Kirspenich

hier: mündlicher Antrag der CDU-Fraktion vom 11.12.2012

Der Verweisungsantrag in den Bau- und Feuerwehrausschuss des Stadtverordneten Günter Kirchner wird mit 20 Nein- zu 7 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Beschluss mit 20 Ja- zu 1 Nein-Stimme bei 10 Enthaltungen

Die Verwaltung wird beauftragt, die Mittel für die dringliche Instandsetzung des RW 1, EU-154 der Löschgruppe Arloff-Kirspenich für die Reparatur der Seilwinde unverzüglich bereitzustellen. Die Finanzierung in Höhe von 1.200 € ist aus den

Mitteln der Reparatur- und Instandsetzungsrücklage abgedeckt.

Fundhund

Beim hiesigen Fundbüro wurde am 17.12.2012 ein Yorkshire-Terrier -weiblich- als zugelaufen gemeldet. Der Hund wurde zwischen Eschweiler und Iversheim aufgefunden.



Wir gratulieren zum Geburtstag

Am 22. Dezember wird

Maria Luise Flock 89 Jahre
Haus Hardt 32, Holzern

Am 23. Dezember wird

Hedwig Windhausen 91 Jahre
Haus Hardt 32, Holzern

Am 31. Dezember wird

Margareta Mahlberg 81 Jahre
Am Bloch 4, Iversheim

Am 03. Januar wird

Marianne Gertrud Margarete Viltz 87 Jahre
Im Floting 2, Kirspenich

Herzlichen Glückwunsch

Am 5. Januar 2013 vollendet Frau Gertrud Klein, wohnhaft in Bad Münstereifel-Hilterscheid, Im Bendgesgarten 16, ihren 95. Geburtstag.

Aus diesem Anlass überbringt der stellvertretende Bürgermeister die Glückwünsche der Stadt Bad Münstereifel.

Sonderfahrplan Anruf-Sammel-Taxi (AST)

Von Heiligabend 2012 bis Neujahr 2013 gilt ein Sonderfahrplan für den Bereich der Anruf-Sammel-Taxis. Der Verkehr **ruht** an folgenden Tagen:

Montag, 24.12.2012 (Heiligabend),
Dienstag, 25.12.2012 (1. Weihnachtstag),
Mittwoch, 26.12.2012 (2. Weihnachtstag),
Montag, 31.12.2012 (Sylvester) und
Dienstag, 01.01.2013 (Neujahr).

Ausfall Wochenmarkt zwischen den Jahren

Auf Wunsch der Marktbesucher findet am

Freitag, dem 28.12.2012

kein Wochenmarkt statt.

Silvesterfeuerwerk

Seit dem 01.10.2009 sind die gesetzlichen Regelungen zum sicheren Umgang mit Feuerwerkskörpern geändert worden.

Gem. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Fachwerkhäusern, Kirchen und Altenheimen verboten.

Da beim Jahreswechsel 2009/2010 durch Silvesterfeuerwerk ein Dachstuhlbrand an einem Fachwerkhaus in der Teichstraße verursacht wurde, weist das Ordnungsamt der Stadt Bad Münstereifel ausdrücklich darauf hin, dass das Abbrennen von Raketen, Batterien, Böllern, Schwärmern etc. in der Umgebung von Fachwerkhäusern, Kirchen und Altenheimen untersagt ist.

Das Verbot gilt nicht nur in der Historischen Kernstadt sondern auch in allen Stadtteilen, die eine entsprechende Bebauung aufweisen.

Zu widerhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet

werden. Bei Brandunfällen, die durch den unsachgemäßen und fahrlässigen Umgang mit Feuerwerkskörpern ausgelöst wurden, haftet der Verursacher.

Polizei und Ordnungsamt sind berechtigt, die Einhaltung der Regelung zu überwachen, ggf. Platzverweise auszusprechen, pyrotechnische Gegenstände zu beschlagnahmen bzw. Anzeigen zu erstatten.

Sowohl im dicht bebauten Stadtkern als auch in historisch gewachsenen Dörfern - mit vielen historischen Fachwerkhäusern in engen Gassen - haben Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr große Schwierigkeiten, an einen Brandort zu gelangen. Die Häuser sind eng aneinander gebaut. Es besteht erhöhte Gefahr, dass, wenn es einmal im Fachwerk brennt, die Flammen rasend schnell von Haus zu Haus übergreifen können.

Das Ordnungsamt appelliert an die Vernunft der Bürgerinnen und Bürger, um Schaden an wertvollem denkmalgeschützten Kulturgut zu vermeiden.

Bürgerinformation zum Winterdienst

Im Rahmen der Durchführung des Winterdienstes unterliegt das Räumen und Streuen der Straßen unterschiedlichen Prioritäten.

Gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW orientiert sich der Winterdiensteinsatz an der Leistungsfähigkeit der Kommune.

Nach ihrer Verkehrsbedeutung sind vorrangig Gemeindeverbindungsstraßen und Schulbusstrecken, sowie Steilstrecken und Gefahrenstellen zu räumen und abzustreuen.

Der Winterdienst auf Anliegerstraßen wird demzufolge erst in der zweiten Phase durchgeführt, was insbesondere bei anhaltendem Schneefall zu zeitlichen Verzögerungen führen kann, für die die Verwaltung auf Verständnis der Anlieger hofft.

Stadt Bad Münstereifel
- Bauhof -



Hinweis auf die Streu- und Räumpflicht auf öffentlichen Gehwegen

Die Pflicht zur Sicherung der innerhalb geschlossener Ortslagen liegenden Gehwege im Winter wird laut Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 10.12.1980 den Eigentümern auferlegt, deren Grundstücke an diese angrenzen und durch diese erschlossen werden.

Die Winterwartung der Fahrbahnen wird von der Stadt Bad Münstereifel durchgeführt. Das gilt auch für Anliegerstraßen, soweit dies im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung nicht anders geregelt ist.

Die Gehwege sind von den Anliegern in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Eis freizuhalten. Die freizuhaltenden Flächen sind so aufeinander abzustimmen, dass eine durchgehend begehbare Fläche gewährleistet ist. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Gemeindliche Flächen, die bepflanzt oder begrünt sind, besonders Baumscheiben, dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Wichtig ist auch, dass Löschwasserhydranten freigehalten werden und nicht unnötig mit aufgehäuften Schnee bedeckt werden und die Feuerwehr im Einsatzfall behindert wird.

In der Zeit von 7.00 Uhr an Werktagen und 8.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tage werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.

Behinderung der Räumfahrzeuge durch parkende PKW

Die Schneemassen an den Fahrbahnrandern führen nun vermehrt dazu, dass die Fahrbahnbreite auf den Straßen erheblich verringert wird. Verkehrsteilnehmer, die nun wie bisher an schneefreien Tagen ihr Fahrzeug am Fahrbahnrand parken, bemerken dies jedoch oft nicht.

Bedauerlicherweise kommt es hierdurch in vielen Fällen zu derart geringen Restbreiten der Fahrbahn, dass Winterdienst-, Feuerwehr-, Rettungs- und Müllabfuhrfahrzeuge die Straßen nicht mehr befahren können.

Damit in allen Straßen weiterhin Winterdienst durch die Räumfahrzeuge der Stadt oder der beauftragten Unternehmer erfolgen kann, ist es erforderlich, die gemäß der Straßenverkehrsordnung vorgeschriebene Restfahrbahnbreite von 3,05 m einzuhalten.

Überall dort, wo diese Breite unterschritten wird, kann kein Winterdienst erfolgen, da die Fahrzeuge mit Ihrem Räumschild die Straßen nicht befahren können.

Zudem besteht das Risiko, dass Feuerwehr und Rettungsdienst die Straßen ebenfalls nicht befahren können. Hierdurch werden Eigentum, Gesundheit und Leben der Anlieger unnötig gefährdet.

Ebenfalls wird darum gebeten, Wendeflächen in Sackgassen frei zu halten, damit die Räumfahrzeuge die Straßen auch wieder in Fahrtrichtung verlassen können.

Die Stadtverwaltung appelliert daher an alle Verkehrsteilnehmer gerade auch im Winter darauf zu achten, dass keine Straßen zugeparkt werden.

Zusätzlich wird das Ordnungsamt bei seinen Kontrollen vermehrt auf die erforderliche Restbreite achten und Verwarnungen mit Verwarngeld aussprechen.

Wegfall der MEKAM-Tonne

Vor einigen Wochen haben die Benutzer der MEKAM-Tonnen eine Information der Firma Schönackers Umweltdienste erhalten, dass ab dem 01.01.2013 die bislang zur gemeinsamen Erfassung der Einwegverpackungen und des Altpapiers vorgehaltene „MEKAM-Tonne“ nicht mehr genutzt werden kann.

Hintergrund für den Wegfall der MEKAM-Tonnen ist die Tatsache, dass nach der von der Dualen System Deutschland GmbH

durchgeführten Ausschreibung die Firma Schönackers den Auftrag für die Sammlung und den Transport der Verpackungsabfälle über das System „gelbe Tonne“ erhalten hat. Damit entfällt gleichzeitig die Möglichkeit, das bislang ausschließlich von der Firma SITA West GmbH angebotene MEKAM-System weiter einzusetzen.

Diejenigen, die derzeit die MEKAM-Tonne nutzen, erhalten, soweit sie dies beantragt haben, in den nächsten Wochen eine gelbe Tonne. Die MEKAM-Tonnen werden ab 01.01.2013 als Altpapiertonne genutzt. Hierzu werden sie mit einem entsprechenden Aufkleber versehen.

Die Umstellung erfolgt kostenlos. Ebenfalls sind weder die gelbe noch die blaue Tonne gebühren- oder sonst kostenpflichtig. Möglicherweise auftretende Stellplatzprobleme können durch die Bildung von sogenannten „Tonnengemeinschaften“ vermieden werden.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter: (02253)505-206 Frau Schnichels oder Herr Schmitz 505-204.

Konzessionsvertrag Strom unterzeichnet

In der Ausgabe Nr. 47 vom 23.11.2012 des Amtsblattes der Stadt Bad Münstereifel wurde bekanntgemacht, dass nach Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 13.11.2012 nach eingehender Prüfung und Auswertung der Angebote beschlossen hat, den neuen Wegenutzungsvertrag Strom für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Bad Münstereifel mit der Kreis-Energie-Versorgung Schleiden GmbH (KEV) abzuschließen.

Am 17.12.2012 haben Herr Bürgermeister Büttner und der Geschäftsführer der KEV, Herr Helmut Kläßen, den neuen Konzessionsvertrag, der eine maximale Laufzeit von 20 Jahren vorsieht, unterzeichnet.



(Bild: Tameer Gunnar Eden/Eifeler Presse Agentur)

Sowohl Herr Bürgermeister Büttner als auch Herr Kläßen betonten, dass das bereits über viele Jahre in einem kleineren Bereich des Stadtgebietes gewachsene Vertrauensverhältnis eine sehr gute Ausgangsbasis für die kommende Zusammenarbeit in Bezug auf das gesamte Stadtgebiet ist.

Herr Kläßen sicherte in diesem Zusammenhang zu, der Stadt Anfang 2013 weitere Informationen zum konkreten Zusammenführen der bisher im Stadtgebiet getrennten Konzessionsgebiete zukommen zu lassen. Die Stadt wird daran anschließend ihrer Informationsverpflichtung gegenüber der Bürgerschaft nachkommen.

Dienstjubiläen bei der Stadt Bad Münstereifel

Im 2. Halbjahr 2012 feierten bei der Stadt Bad Münstereifel Herr Rudolf Schmitz und Herr Peter Wilhelm Müller ihr 40-jähriges Dienstjubiläum sowie Frau Katharina Dierichsweiler und Herr Udo Wiedemann ihr 25-jähriges Dienstjubiläum.

In einer kleinen Feierstunde würdigte Herr Bürgermeister Büttner am 18.12.2012 die Verdienste der Jubilarin und der Jubilare. Er bedankte sich bei ihnen für die geleistete Arbeit im Interesse der Stadt Bad Münstereifel.





DRK - Integratives Familienzentrum
 53902 Bad Münstereifel-Schönau,
 Wiesentalstraße 20 anerkannter Bewegungs-
 kindergarten des LSB in NRW
 Tel. 02253/6522
 Fax. 02253/544437
 Mail kitaschoenau@drk-eu.de
 Kontakt und Anmeldung: Trudi Baum



**Wir wünschen allen
Lesern**

Ein
Frohes
Weihnachtsfest
und ein

Gutes Neues Jahr 2013

**Im neuen Jahr sind wir ab dem
07.01. 2013 wieder für Sie da!**

Gleichzeitig möchten wir uns an dieser Stelle recht herzlich bei denjenigen bedanken, die unser Familienzentrum tatkräftig und ehrenamtlich unterstützt haben, wie z.B. Frau Erna Sampels aus Schönau, die als Vorlesepatin jeden Donnerstag in unsere Einrichtung kommt. Die Kinder freuen sich immer, wenn Frau Sampels kommt und ihnen spannende Geschichten erzählt.

Ebenso bedanken wir uns bei der Schreinerei Müller aus Schönau, die uns durch eine Sachspende die pflegerische Arbeit sehr erleichtert hat.

Angebot Tagespflege

Tanja Larscheid, Schönau, Tel.: 02253/6358
 Olesja Kiel, Arloff, Tel.: 0178/5101371
 Weitere Tagesmütter im Stadtgebiet:
 Jutta Ingenillem, Nöthen, Tel.: 02253/8916
 Fr. Ortmann, Nettersh.-Buir, Tel.: 02440/1437
 Kinderbetreuung übernimmt außerdem:
 Frau Anne Dohr, Boudersath,
 Tel.: 02253/962145



Anmeldungen und Rückfragen:

Frau Eva-Maria Bädorf

Tel.: 02253 8580

www.kirche-muenstereifel.de

**Die Leitung des Familienzentrums
und das Kompetenzteam wünschen**

**ein gesegnetes Weihnachtsfest,
einen guten Start ins neue Jahr**

und für 2012

alles Gute und Gottes Segen.

In Kooperation mit dem Kreissportbund Euskirchen:

Psychomotorik für Eltern mit Kindern unter drei Jahren

Die Kinder können durch die Psychomotorik ein ganzheitliches Bild ihres Körpers entwickeln, eigene Kräfte und Fähigkeiten kennenlernen und einschätzen (Selbsteinschätzung), in einer auf ihren Entwicklungsstand abgestimmten Umgebung mit den Kräften und Fähigkeiten experimentieren, durch die Erfahrungen mehr Selbstwertgefühl bekommen, mehr Selbstvertrauen entwickeln, Selbständigkeit erlernen, Ängste und Hemmungen abbauen, Zusammenhänge erleben und erkennen, Erfahrungen im Umgang mit verschiedenen Kindern sammeln (Sozialverhalten), ihre Konzentrationsfähigkeit erhöhen.

Die ganzheitlichen Bewegungsangebote für Kinder unter drei Jahren sichern das „Mehr an Bewegung für Kinder“.

(10 Einheiten; Gebühr € 25,- ; frühzeitige Anmeldung empfohlen)

Kursleitung: Britta Frank

ab 16. Jan. 2013:

jeweils mittwochs 9.30 bis 10.30 Uhr

Kath. Kindergarten

St.Bartholomäus, Arloff

Die Kindertagesstätten in Arloff und Bad Münstereifel bleiben vom

24. Dez. 2012 bis zum 4. Jan. 2013
geschlossen.



**Die Stadtbücherei bleibt
vom 24.12.2012 bis
02.01.2013 geschlossen.**



Das Dampfbad und die Sauna im eifelbad sind wieder geöffnet.

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst ist unter ☎-Nr.: **116117 (12 Ct/min)** zu den folgenden Zeiten zu erreichen.

Mo, Di und Do von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Mi und Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Sa, So und Feiertage: von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Nofalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr.

In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: **112**

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die ☎-nummer **0180/5986700 (18 Ct/min)** zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:

Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der ☎-nummer **0800/0022833, vom Handy 22833** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Selbsthilfegruppen

Die Liste der Selbsthilfegruppen und deren turnusmäßige Treffen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter:

[http://www.badmuenstereifel.de/seiten/leben_](http://www.badmuenstereifel.de/seiten/leben_wohnen/familien/Selbsthilfegruppen.php)

Auskünfte und Ansprechpartner der Selbsthilfegruppen nennt Ihnen auch gerne die Info-stelle des Rathauses unter ☎-Nr.: 02253/5050.

Behindertenbeirat

Der Beirat für behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen bietet im Bürgerbüro der Stadt Bad Münstereifel **jeweils dienstags zwischen 9.00 Uhr und 10.30 Uhr** eine Bürgersprechstunde für Menschen mit Behinderung, davon bedrohte und deren Angehörige an. Die Beratung umfasst alle Problemfelder, die Menschen mit Behinderung betreffen bzw. vermittelt professionelle Hilfe, wenn die Probleme zu speziell werden. Durchgeführt wird die Beratung im Regelfall von dem Vorsitzenden des Beirats, Herrn Helge Pellmann. **Bitte melden Sie sich zur Sprechstunde vorab telefonisch bei Herrn Pellmann an: Tel.-Nr. 02257/959728** (bitte Anrufbeantworter benutzen).

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:

Betriebszweig Abwasser: 016951/2729222

Betriebszweig Wasser: 02253/505197

Straßenbeleuchtung:

RWE 01802112244(6 Ct/Anruf)

KEV, Kall 02441/820

Anrufsammeltaxi

„Die flexible Ergänzung zum Bus“

01804 – 151515(18 Ct/min)

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich:

Der Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050). Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Büro für Rat und Bürgermeister, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und beim Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeister, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.